

SÄ1

Satzungsänderungsantrag

1. Landesmitgliederversammlung 2025, GRÜNE JUGEND Sachsen 22.-23. März, Flöha

Initiator*innen: Landesmitgliederversammlung (dort beschlossen am:
22.03.2025)

Titel: **Bevollmächtigung gegenüber Banken und
Kreditinstituten**

Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung in der
2 aktuellen Fassung vom 26. Oktober 2024:

3 *§ 9 Abs. 6 wird wie folgend überarbeitet:*

4 **Alte Fassung:** „Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt.
5 Der Landesvorstand kann die*den Organisatorische Landesgeschäftsführer*in mit
6 einer begrenzten und einzelfallbezogenen Zeichnungsvollmacht ausstatten. Gegen
7 die Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten
8 kann die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.“

9 **Neue Fassung:** „Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind zeichnungsberechtigt.
10 Der Landesvorstand kann die*den Organisatorische*n Landesgeschäftsführer*in
11 und/oder die*den ausscheidende*n Landesschatzmeister*in mit einer zeitlich
12 begrenzten Zeichnungsvollmacht und/oder Bankvollmacht ausstatten. Gegen die
13 Erteilung von Zeichnungsvollmachten für finanzwirksame Geschäftstätigkeiten kann
14 die*der Landesschatzmeister*in ein Veto einlegen.“

15 Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Absatz als Abs. 7 eingesetzt:

16 *"Die*der Landesschatzmeister*in und die Politische Geschäftsführung sind für*
17 *alle Geschäftsbeziehungen mit Banken und Kreditinstituten zuständig, verfügungs-*
18 *und zeichnungsberechtigt. Bei der Beantragung und Löschung von Kontovollmachten*
19 *sind beide zusammen zeichnungsberechtigt. Es sind Kontozugänge für beide zu*
20 *beantragen. Per Beschluss kann der Landesvorstand diese Aufgabe und Berechtigung*
21 *von der Politischen Geschäftsführung auf ein anderes Mitglied des*
22 *Landesvorstandes übertragen.*

23 *Die Absätze 7 und 8 in der aktuellen Fassung werden zu den Absätzen 8 und 9.*

SÄ3

Satzungsänderungsantrag

1. Landesmitgliederversammlung 2025, GRÜNE JUGEND Sachsen 22.-23. März, Flöha

Initiator*innen: Temmi Pietsch (KV Dresden)

Titel: Änderung der Altersgrenze §4 Abs. 1

Antragstext

1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der Satzung in der
2 aktuellen Fassung vom 26. Oktober 2024:

3 *§ 4 Abs. 1 wird wie folgend überarbeitet:*

4 **Alte Fassung:** „Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person
5 unter 28 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und
6 sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft
7 steht allen Menschen offen.“

8 **Neue Fassung:** „Mitglied der GRÜNEN JUGEND Sachsen kann jede natürliche Person
9 unter 30 Jahren sein, die ihren Lebensmittelpunkt im Freistaat Sachsen hat und
10 sich zu den Grundsätzen und Zielen der GRÜNEN JUGEND bekennt. Die Mitgliedschaft
11 steht allen Menschen offen.“

12 *§ 6 Abs. 1 wird wie folgend überarbeitet:*

13 **Alte Fassung:** „Die Mitgliedschaft endet

14 1. am Tag der Vollendung des 28. Lebensjahres,

15 2. durch Austritt,

16 3. durch Ausschluss,

17 4. durch Tod“

18 **Neue Fassung:** „Die Mitgliedschaft endet

19 1. am Tag der Vollendung des 30. Lebensjahres,

20 2. durch Austritt,

21 3. durch Ausschluss,

22 4. durch Tod“

23 § 7 Abs. 1 wird wie folgend überarbeitet:

24 **Alte Fassung:** „Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von
25 natürlichen Personen, die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der
26 politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung
27 steht allen Menschen unter 28 Jahren offen.“

28 **Neue Fassung:** „Die GRÜNE JUGEND Sachsen ermöglicht die Mitwirkung von
29 natürlichen Personen, die kein Mitglied der GRÜNEN JUGEND sind, an der
30 politischen Willensbildung innerhalb des Landesverbandes. Die freie Mitwirkung
31 steht allen Menschen unter 30 Jahren offen.“

Begründung

Die Erhöhung der Altersgrenze für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Sachsen von 28 auf 30 Jahre ermöglicht es mehr jungen Menschen, sich länger politisch zu engagieren. Sie trägt gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung, da sich Bildungs- und Ausbildungsphasen zunehmend verlängern und der Übergang ins Erwachsenenleben später erfolgt. Zudem harmonisiert die Änderung die Altersstruktur mit anderen Jugendverbänden, insbesondere auch innerhalb der GRÜNEN JUGEND. Bereits in Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde diese Anpassung beschlossen, sodass eine einheitlichere Altersgrenze zur überregionalen Zusammenarbeit beiträgt. Dadurch wird die politische Schlagkraft des Verbandes gestärkt und jungen Menschen bleibt mehr Zeit, sich aktiv einzubringen. So bleibt die GRÜNE JUGEND Sachsen offen und attraktiv für eine größere Gruppe engagierter junger Menschen.